

# Ausführungsreglement Inkasso Vollzugs- und Weiterbildungskosten GAV Personalverleih

---

Gestützt auf Art. 8 und 9 GAV Personalverleih, auf Art. 25 der Statuten des Vereins Paritätischer Vollzug, Weiterbildung und Sozialfonds für den Personalverleih (nachfolgend PVP genannt) vom 5. Juli 2012 sowie auf Art. 2 und Art. 12 des Reglements des Vereins PVP erlässt die Geschäftsstelle Vollzug folgendes Ausführungsreglement:

## A. Finanzierung

### Art. 1 Beiträge

<sup>1</sup> Die Berechnung des Beitrages erfolgt gemäss dem Beitragssatz nach Art. 7 Abs. 4 und Abs. 7 GAV Personalverleih.

<sup>2</sup> Der Beitrag des Arbeitnehmers ist 0.7%.

<sup>3</sup> Der Beitrag des Arbeitgebers ist 0.3%.

### Art. 2 Massgeblicher Lohn

<sup>1</sup> Massgeblicher Lohn ist die AHV-Lohnsumme. Lohnbezüger, welche im Jahr mehr als den UVG-pflichtigen Lohn beziehen, sind nicht beitragspflichtig.

## B. Unterstellung

<sup>1</sup> Die Unterstellung der Personalverleiher, die nicht Mitglied von swissstaffing sind, erfolgt in der Regel jährlich aufgrund der Lohnsummenmeldung des Vorjahres (siehe auch Art. 5 Abs. 1 dieses Reglements).

<sup>2</sup> Die Aufnahme und Entlassung werden durch die Schweizerische Paritätische Kommission Personalverleih (SPKP) auf Antrag der Geschäftsstelle Vollzug beschlossen.

## C. Rechnungsstellung /Beitragsinkasso

### Art. 3 Rechnungsstellung

<sup>1</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt in zwei gleichen Raten, i. d. Regel auf das Ende eines Semesters. Die Rechnungsstellung führt automatisch zur Fälligkeit der in Rechnung gestellten Rate (Art. 75 OR). Die definitive Schlussrechnung erfolgt jährlich in Form einer Differenzabrechnung aufgrund der definitiven Lohnsummenmeldung.

Die erste Rechnungsstellung erfolgt jeweils per Ende Juni.

<sup>2</sup> Die Zahlungsfrist beträgt für sämtliche Rechnungen 30 Tage ab Datum der Rechnungszustellung.

#### **Art. 4 Beitragsinkasso**

<sup>1</sup> Der Verzugszins gemäss Art. 12 Abs. 4 des Reglements PVP beträgt 5% und ist nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäss Art. 3 Abs. 2 ohne eine weitere Mahnung geschuldet.

<sup>2</sup> Die Durchsetzung der Forderungen erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG). Mit der 2. Mahnung wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 100.- erhoben.

### **D. Lohnsummenmeldung und Taxation**

#### **Art. 5 Lohnsummenmeldung**

<sup>1</sup> Der Arbeitgeber hat der Inkassostelle gemäss Art. 2 Abs. 2, 3. Satz des Reglements des Vereins PVP (Geschäftsstelle Vollzug) jeweils bis spätestens am 31. Januar eine Lohnsummenmeldung für das vergangene Kalenderjahr abzuliefern. Die Inkassostelle bestimmt die Basislohnsumme für die Schlussrechnung.

<sup>2</sup> Der Arbeitgeber hat der Inkassostelle jeweils bis spätestens am 31. Januar eine namentliche Lohnbescheinigung der unterstellten Personen für das vergangene Kalenderjahr abzuliefern.

<sup>3</sup> Die Basislohnsumme der Schlussrechnung bildet die Basis für die Fakturierung im Folgejahr. Bei Änderung dieser Lohnsumme um grösser +/- 20% sind die Arbeitgeber verpflichtet, eine Anpassung der Lohnsumme zu melden.

<sup>4</sup> Beträge von Rechnungen und Gutschriften, die kleiner als CHF 30.- sind, werden weder in Rechnung gestellt noch ausbezahlt.

#### **Art. 6 Taxation**

Unterlässt ein unterstellter Betrieb die Meldung, ist die Inkassostelle berechtigt, nach einmaliger Mahnung eine Taxation vorzunehmen. Mit der Taxation wird eine Unkostenentschädigung von CHF 100.- erhoben.

Dieses Reglement wurde von der Vereinsversammlung i.S. von Art. 7 der Vereinsstatuten genehmigt am 06. Dezember 2018.